

14. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Wallfahrtsstadt Kevelaer vom 15.11.1999

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 ff), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Wallfahrtsstadt Kevelaer am 19.12.2019 die folgende 14. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Wallfahrtsstadt Kevelaer vom 15.11.1999 beschlossen:

Artikel 1

In § 11 wird nachfolgender Absatz 6 neu eingefügt:

Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates grundsätzlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 Abs. 1, Ziff. 2 GO NRW i. V. m. § 3 Abs. 1, Nr. 6 EntschVO erhalten, werden gemäß § 46 Abs. 2 Ziff. 1 sämtliche Ausschüsse ausgenommen.

Artikel 2

Die 14. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Wallfahrtsstadt Kevelaer vom 15.11.1999 tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Kevelaer, den 20.12.2019
Der Bürgermeister

gez.
Dr. Dominik Pichler

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 14. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Wallfahrtsstadt Kevelaer vom 15.11.1999 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Wallfahrtsstadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kevelaer, den 20. Dezember 2019
Der Bürgermeister

gez.
Dr. Dominik Pichler